

Statuten

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma

Spital Thurgau AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Frauenfeld. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt in Nachachtung der Thurgauischen Kantonsverfassung und des Gesetzes über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 10. Februar 1999 sowie des jeweiligen Rahmenkontraktes mit dem Kanton Thurgau die Erfüllung von Aufgaben der medizinischen Versorgung.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt Fr. 10 Millionen und ist eingeteilt in 100'000 voll liberierte Namenaktien zu je Fr. 100.00 nominal.

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom Kanton Thurgau Mobilien im Umfang des im Sacheinlagevertrag ausgewiesenen Buchwertes zum Preis von Fr. 12'400'000, wofür 100'000 Namenaktien zu Fr. 100.00 nominal ausgegeben werden.

Art. 4

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates, welche auf den zu übertragenden Titeln zu bescheinigen ist, und es geht das Eigentum und alle Rechte an den Aktien mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat diese Zustimmung erteilt hat.

Art. 5

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweiligen Fassung in sich.

III Organisation der Gesellschaft**Art. 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

a. Generalversammlung**Art. 7**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft
- g. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- h. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle.

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Art. 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates oder bei Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Der oder die Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person, die nicht Aktionär sein muss.

Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, von der protokollführenden Person und von den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Art. 11

Jede vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Betreffend die Beschlussfähigkeit und die Stimmrechtsvertretung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der vertretenen Aktionäre bzw. Aktionärinnen verlangt wird.

Art. 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a. Änderung des Gesellschaftszwecks
- b. Einführung von Stimmrechtsaktien
- c. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung
- d. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
- e. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen
- f. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- g. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h. Auflösung der Gesellschaft
- i. Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle

b. Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Mehrheitlich muss es sich um Personen handeln, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen zu verstehen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar, längstens jedoch bis zu der dem 70. Geburtstag folgenden Generalversammlung.

Art. 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selber. Er wählt einen Vizepräsidenten bzw. eine –präsidentin sowie eine sekretariatsführende Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung.

Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden vertraglichen Verhältnisse.

Art. 18

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
- b. Festlegung der Organisation
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- g. Benachrichtigung der richterlichen Behörden im Falle einer Überschuldung
- h. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen

Art. 19

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds zusammen.

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der sekretariatsführenden Person zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeiten entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt. Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.

c. Geschäftsleitung**Art. 21**

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt der Verwaltungsrat eine Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement bestimmt werden.

d. Revisionsstelle**Art. 22**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle auf die Dauer eines Jahres, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer Generalversammlung zur anderen zu verstehen ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 ff OR).

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach Massgabe von Art. 662 a ff OR sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 24

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung, wobei die den Aktionären ausgerichtete Dividende höchstens 6 Prozent beträgt.

V. Beirat

Art. 25

Der Verwaltungsrat wählt den Beirat und erlässt das entsprechende Reglement.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff OR).

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Liquidationsvermögen dem Kanton Thurgau zuzuführen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen überdies durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Frauenfeld, 08. Dezember 1999

Die Gründer

sig. Dr. J. Weilenmann

sig. lic. iur. M. Brunetti

sig. Dr. A. Muggli

Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnende Urkundsbeamte beglaubigt, dass die vorstehenden Statuten die an der heutigen Gründerversammlung von den Aktionären gültig festgelegten Statuten der Firma

Spital Thurgau AG
mit Sitz in Frauenfeld/TG

darstellen.

Frauenfeld, 08. Dezember 1999

Die Urkundsperson:
Handelsregister des Kantons Thurgau

vis. G. Valaulta